

bis f. 125, wo hinter dem Text steht: 'Deo gratias. Explicit ordinarius monasterii sanctissimi Maximini confessoris Christi Treverorum archiepiscopi. 1479'. Dann kommt eine Abtheilung ähnlichen Inhalts von f. 125<sup>a</sup> ('Sequitur de commemoratione Domine nostre') bis f. 128<sup>a</sup>, wo eine wenig spätere Hand einen Nachtrag von 13 Zeilen zugefügt hat; f. 129 u. 130 sind leer. Es folgt dann der auf dem Titelblatt mit 'Ceremoniae antiquae' bezeichnete Theil, eine Sammlung von Vorschriften für den Gottesdienst, die einzelnen Aemter etc. Ein Verzeichnis der 97 Kapitel nimmt f. 131—132, der Text f. 132<sup>a</sup>—200<sup>a</sup> ein; am Ende steht 1480. f. 201—202 sind leer. f. 202<sup>a</sup> finden sich Formeln für die Aufnahme von Novizen, darunter 1480. Den Schluss von f. 203—217 bilden 42 weitere Kapitel mit Regeln und Formeln, die kein Verzeichnis haben. Der Rest der Blätter ist leer.

Das Calendarium am Anfang stellt sich als ein Spätling der reichen nekrologischen Litteratur S. Maximins dar. Nach den Datierungen der anderen Theile ist es Ende der 70er Jahre des 15. Jh. entstanden. Der Verfasser benutzte eine 7—11 Jahrzehnte ältere Vorlage und theilweise so unselbständig, dass er den Abt Roricus (1367—1411) als lebend einführt, so zum 6. Mai: 'Hac die dominus noster Roricus abbas propinabit cuilibet fratri quartam vini' etc. und sonst mehrfach. Diese Vorlage und ihre Neuauflage unter Abt Antonius II. (1453—82) sind sicher auf Anregung der beiden Aebte zurückzuführen, die sich als thatkräftige Reformer ausgezeichnet haben.

Für die spätere Geschichte des Klosters ist demnach der Codex s. Maximini als Ganzes nicht ohne Interesse; und für diese sind denn auch die einzelnen Angaben und die Nachträge werthvoll<sup>1</sup>.

---

1) Zum 1. Mai heisst es z. B.: 'Hac die anno 68 obiit reverendus dominus Petrus a Lutzenburg abbas huius imperialis monasterii, qui fuit electus in abbatem anno 1556 ipso cinerum (Febr. 19), confirmatus anno 64. Interim omnia bona monasterii in terra Treverensi impignoravit cum maximis pensionibus et gravaminibus'. Dieser letzte Satz ist von wenig späterer Hand ausgestrichen und mit der Randnote versehen: 'Non est conviciandum mortuis. Mortui non mordent'.